

A. Begründung

I. Einleitung

Die mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung des Berliner Justizvollzugs erlassenen neuen Vollzugsgesetze (Berliner Strafvollzugsgesetz [Artikel 1] und Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz [Artikel 2]) sowie das jeweils durch dieses Gesetz geänderte Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz (Artikel 3) und Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (Artikel 4) stellen die verfassungsrechtlich erforderliche gesetzliche Grundlage für den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe, der Untersuchungshaft und der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (Justizvollzug) im Land Berlin dar. Der Justizvollzug greift in Grundrechte der Gefangenen und Unterbrachten ein und steht damit unter dem Vorbehalt des Gesetzes. Seit dem 1. September 2006 liegt die Gesetzgebungskompetenz für den Justizvollzug nach Artikel 70 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) bei den Ländern.

Berlin hat von der neuen Gesetzgebungskompetenz bereits durch Schaffung des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes vom 15. Dezember 2007, des Gesetzes zur Verhinderung des Mobilfunkverkehrs in Justizvollzugsanstalten vom 3. Juli 2009, des Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetzes vom 3. Dezember 2009, des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Berlin vom 21. Juni 2011 und des Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes vom 27. März 2013 Gebrauch gemacht. Diese Landesgesetze knüpfen zwar inhaltlich weitgehend an bewährte Regelungen des Strafvollzugsgesetzes des Bundes an, entwickeln das Recht jedoch – den Erkenntnissen der Kriminologie und der Rechtsprechung Rechnung tragend – fort und setzen neue Schwerpunkte in der Vollzugsgestaltung. Diese Entwicklung führt das hiesige Gesetz weiter. Kernstück dieses Artikelgesetzes ist das neue Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Berlin (Artikel 1), welches sich im Hinblick auf seine Neuerungen auf die bereits bestehenden Gesetze zum Berliner Vollzug auswirkt. Zur Vereinheitlichung der Regelungen, der Gesetzessystematik und der Begrifflichkeiten beinhalten daher die konstitutive Neufassung des Gesetzes über den Vollzug der Jugendstrafe in Berlin (Artikel 2) sowie die Änderung des Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetzes (Artikel 3) und des Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes (Artikel 4) im Wesentlichen redaktionelle Anpassungen.

1. Der Vollzug der Freiheitsstrafe (Artikel 1) wird erstmals landesrechtlich geregelt. Wesentliche Gesichtspunkte für die Fortentwicklung eines humanen und noch konsequenter am Gedanken der Resozialisierung und Eingliederung der Strafgefangenen in die Gesellschaft ausgerichteten Strafvollzugs ergeben sich aus folgenden Erwägungen:

a) Um die Legalprognose der aus dem Vollzug Entlassenen zu verbessern, müssen vollzugliche Maßnahmen auf den individuellen Behandlungsbedarf zugeschnitten werden. Sie sollen so frühzeitig beginnen, dass sie während der Haftzeit abgeschlossen werden können. Voraussetzung hierfür ist eine gründliche Diagnostik, eine regelmäßige Überprüfung der festgelegten Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit sowie eine Verbesserung des Behandlungsangebotes insgesamt, insbesondere

durch Schaffung von an wissenschaftlichen Erkenntnissen orientierten, standardisierten Behandlungsprogrammen.

b) Rückfalluntersuchungen belegen, dass selbst vorzeitig aufgrund einer positiven Prognose entlassene Strafgefangene die Schwierigkeiten des Lebens in Freiheit häufig nicht bewältigen. Sie legen nahe, dass der Übergang von der Unfreiheit in die Freiheit zu abrupt und nicht ausreichend vorbereitet erfolgt. Der Vollzug muss daher insbesondere das Strafende stärker als bisher von Beginn der Haftzeit an in den Blick nehmen und dafür Sorge tragen, dass die Strafgefangenen den Bezug zum Leben außerhalb der Anstalt nicht verlieren. Er muss während der Haftzeit bereits frühzeitig mit Eingliederungsmaßnahmen beginnen und dafür Sorge tragen, dass eine Phase des Übergangs, die auch Möglichkeiten der Nachbetreuung umfasst, geschaffen wird. Hierzu bedarf es einer engen Zusammenarbeit insbesondere mit den sozialen Diensten der Justiz und freien Trägern der Entlassenenhilfe einerseits und der Förderung der Selbstständigkeit der Gefangenen andererseits.

2. Das bisherige Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz sowie das Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz und das Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz wurden einer differenzierten Überprüfung unterzogen. Zum einen werden zur Vereinheitlichung die Regelungen des Berliner Strafvollzugsgesetzes (Artikel 1) – soweit sie mehrere oder sämtliche Vollzugsformen übereinstimmend betreffen und nicht deren jeweilige Besonderheiten berühren – durch eine konstitutive Neufassung des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes (Artikel 2) beziehungsweise Gesetzesänderungen im Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz und im Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (Artikel 3 und 4) übernommen; zum anderen werden aber auch bewährte Regelungen aus den bereits bestehenden Vollzugsgesetzen in das neue Berliner Strafvollzugsgesetz (Artikel 1) aufgenommen.

3. Für bestimmte Regelungsmaterien behält der Bund weiterhin die konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis. Dies betrifft vor allem den gerichtlichen Rechtsschutz sowie den Pfändungsschutz, die zum Bereich des gerichtlichen Verfahrens nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG zählen.

II. Lösung

Es wird ein Gesetz zur Weiterentwicklung des Berliner Justizvollzugs vorgelegt, das die verfassungsrechtlich erforderliche gesetzliche Grundlage für den Vollzug der Freiheits- und der Jugendstrafe, der Untersuchungshaft und der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung darstellt. Der Vollzug der Freiheitsstrafe (Artikel 1) wird erstmals landesrechtlich geregelt. Neben redaktionellen Anpassungen fachlicher Art dient dieses Gesetz in den Artikeln 2 bis 4 auch der sprachlichen Harmonisierung der Vorschriften der einzelnen Vollzugsgesetze zueinander, um so eine leichtere und überschaubarere Handhabung für die Praxis zu bieten. Zudem erfolgen auch Bereinigungen hinsichtlich der geschlechtergerechteren Formulierung. Im Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz und im Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz werden daher entsprechende Änderungen vorgenommen (Artikel 3 und 4). Unberührt bleiben davon selbstverständlich die jeweiligen gesetzlichen Besonderheiten. Die im Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz enthaltenen Regelungen für einen zeitgemäßen an

der Unschuldsvermutung ausgerichteten Untersuchungshaftvollzug bestehen fort. Gleiches gilt für das bereits im Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz entwickelte Gesamtkonzept, das dem verfassungsgerichtlichen Abstandsgebot Rechnung trägt, wonach sich der Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vom Vollzug der Freiheitsstrafe deutlich zu unterscheiden hat. Auch in der konstitutiven Neufassung des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes (Artikel 2) sind die – wie schon bisher – festgelegten, den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an den Jugendstrafvollzug Rechnung tragenden Regelungen für einen konsequent am Förder- und Erziehungsgedanken ausgerichteten Vollzug, übernommen worden. Im Hinblick auf die zahlreichen strukturellen Änderungen des Aufbaus als auch der sprachlichen und inhaltlichen Anpassungen an die Systematik des neuen Berliner Strafvollzugsgesetzes (Artikel 1) erfolgt zur besseren Nachvollziehbarkeit und Lesbarkeit eine konstitutive Neufassung des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes. Das bisherige Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz tritt deshalb zugleich außer Kraft.

Das Gesetz steht mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Grundgesetzes und der Verfassung von Berlin in Einklang. Völkerrechtliche Vorgaben und internationale Standards mit Menschenrechtsbezug wie etwa der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 und die Europäische Menschenrechtskonvention (Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) vom 4. November 1950 sind beachtet worden. Darüber hinaus erfüllt das Gesetz die Forderungen des UN-Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984. Schließlich sind die Empfehlungen des Europarats zum Freiheitsentzug, wie etwa die Empfehlung Rec (2006) 2 des Ministerkomitees des Europarats über die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze vom 11. Januar 2006 beachtet worden. Darüber hinaus haben auch die Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarats zur Untersuchungshaft Rec (2006) 13 vom 27. September 2006 und für die von Sanktionen und Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen Rec (2008) 11 vom 5. November 2008 Berücksichtigung bei der Erstellung dieses Gesetzes gefunden.

1. Es wird ein Berliner Strafvollzugsgesetz (Artikel 1) vorgelegt, das wesentliche Inhalte des Strafvollzugsgesetzes des Bundes (StVollzG) übernimmt, jedoch neue Schwerpunkte setzt und die Vollzugsgestaltung stärker konturiert. Das Gesetz beschränkt sich nicht darauf, den bestehenden Rechtszustand festzuschreiben, sondern sucht den derzeitigen Strafvollzug unter Berücksichtigung kriminologischer Erkenntnisse und des Erfahrungswissens der Praxis weiter zu entwickeln, wobei es auch bereits bestehende Neuerungen der anderen Berliner Vollzugsgesetze übernimmt.

a) Das Berliner Strafvollzugsgesetz (Artikel 1) legt – anknüpfend an § 2 des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes (JStVollzG Bln) in seiner bisherigen und konstitutiven Neufassung – als Vollzugsziel fest, die Gefangenen zu einem Leben ohne Straftaten in sozialer Verantwortung zu befähigen. Die gesamte Vollzugsgestaltung hat sich an diesem Vollzugsziel auszurichten. Der Vollzug hat die Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen.

b) Den Anforderungen an einen konsequent am Resozialisierungsgedanken sowie an rechts- und sozialstaatlichen Erwägungen ausgerichteten Strafvollzug trägt das Berliner Strafvollzugsgesetz (Artikel 1) insbesondere durch folgende Vorgaben Rechnung:

(1) Es sieht die Einführung eines in der Regel standardisierten Diagnostikverfahrens vor, das eine zügige und genaue Analyse der der Straffälligkeit zu Grunde liegenden Ursachen ermöglicht und den Blick auch auf sog. Schutzfaktoren richtet, nämlich auf die Fähigkeiten der Gefangenen, deren Stärkung einer erneuten Straffälligkeit entgegenwirken kann.

(2) Einen deutlichen Schwerpunkt legt das Berliner Strafvollzugsgesetz (Artikel 1) auf die Ausrichtung des Vollzugs auf die Eingliederung der Gefangenen in das Leben in Freiheit, und zwar von Beginn der Haftzeit an. Die erforderlichen Maßnahmen werden im Vollzugs- und Eingliederungsplan frühzeitig festgelegt und nach dessen Maßgabe umgesetzt. Die Anstalt hat ein Netzwerk aufzubauen, das den Gefangenen den Übergang vom Vollzugsalltag in das Leben in Freiheit erleichtert und eine kontinuierliche Betreuung der Entlassenen einschließlich der Fortführung begonnener Maßnahmen gewährleistet. Die Sozialen Dienste der Justiz beteiligen sich frühzeitig an der Eingliederungsplanung der Anstalt.

(3) Die Möglichkeiten der Erprobung in Lockerungen werden erweitert. Das Berliner Strafvollzugsgesetz (Artikel 1) übernimmt den allgemeinen Maßstab des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes (§ 15 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung und § 44 JStVollzG Bln in der konstitutiven Neufassung), wonach Lockerungen gewährt werden dürfen, wenn verantwortet werden kann zu erproben, dass die Gefangenen sich weder dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen noch die Lockerungen zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden. Darüber hinaus wird in einem Zeitraum von sechs Monaten vor der voraussichtlichen Entlassung der Maßstab dahingehend verändert, dass Lockerungen, die für die Eingliederung notwendig sind, gewährt werden müssen, wenn eine Flucht oder ein Missbrauch nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind.

(4) Das Berliner Strafvollzugsgesetz (Artikel 1) verzichtet auf die Aufnahme einer Mitwirkungspflicht, führt den Gefangenen aber die Notwendigkeit ihrer Mitwirkung zur Erreichung des Vollzugsziels deutlich vor Augen. Es trägt damit der Erkenntnis Rechnung, dass die Erreichung des Vollzugsziels, mithin eine erfolgreiche Resozialisierung, nicht ohne oder gegen, sondern nur mit den Gefangenen möglich ist. Die Jugendstrafgefangenen sind weiterhin aus dem Förder- und Erziehungsgedanken resultierend verpflichtet, an der Erreichung des Vollzugsziels mitzuwirken.

(5) Maßnahmen, die für die Erreichung des Vollzugsziels als zwingend erforderlich erachtet werden, gehen allen anderen Maßnahmen vor. Finden diese Maßnahmen, wie etwa zur Behandlung von Suchtmittelabhängigkeit oder zur Verbesserung der sozialen Kompetenz, während der regulären Beschäftigungszeit statt, wird den Gefangenen zum Ausgleich eine Fortzahlung ihrer Vergütung gewährt. Hierdurch wird ein finanzieller Anreiz für die Teilnahme an Maßnahmen geschaffen, die eine Auseinandersetzung der Gefangenen mit ihren Straftaten, deren Ursachen und Folgen bewirken und damit unmittelbar ihrer Resozialisierung dienen.

(6) Der Bedeutung des Schutzes von Verletzten von Straftaten entsprechend enthält das Berliner Strafvollzugsgesetz (Artikel 1) konkrete Vorgaben zur verletztenbezogenen Vollzugsgestaltung, etwa bei der Gewährung von Lockerungen. Zudem sollen für Fragen des Schutzes von Verletzten und des Tausgleichs Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner in den Justizvollzugsanstalten zur Verfügung stehen.

(7) Das Berliner Strafvollzugsgesetz (Artikel 1) definiert erstmals wesentliche vollzugliche Maßnahmen, die der Verbesserung der Legalprognose dienen, wie beispielsweise Arbeitstherapie und Arbeitstraining.

(8) Eine gesetzliche Neuausrichtung wird für die Sozialtherapie aufgenommen. Anknüpfungspunkt für die verpflichtende Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung ist nicht die der Verurteilung zu Grunde liegende Straftat, sondern die Verringerung einer erheblichen Gefährlichkeit der Täterin oder des Täters. Abgestellt wird daher auf die zu erwartenden Straftaten. Erfasst sind Gefangene, von denen schwerwiegende Straftaten gegen Leib oder Leben, gegen die persönliche Freiheit oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu erwarten sind. Diese nunmehrige Regelung für die Sozialtherapie bildet die bereits im Wesentlichen bestehende und bewährte Praxis der sozialtherapeutischen Einrichtungen im Berliner Strafvollzug ab.

(9) Ziel des Berliner Strafvollzugsgesetzes (Artikel 1) ist es, die im Leistungsbereich vielfach bestehenden Defizite der Gefangenen besonders durch schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen, Arbeitstraining und Arbeitstherapie sowie durch Arbeit zu beseitigen und so die berufliche Eingliederung der Gefangenen ausgerichtet auf ihren individuellen Bedarf zu fördern. Qualifizierungsmaßnahmen und Arbeit geben eine geregelte Tagesstruktur vor und vermögen das Selbstwertgefühl und Selbstbewusstsein der Gefangenen positiv zu beeinflussen.

(10) Das Berliner Strafvollzugsgesetz (Artikel 1) strebt eine stärkere Öffnung des Vollzugs an, um die Bevölkerung für die Belange des Strafvollzuges zu sensibilisieren und so die Eingliederung der Gefangenen zu erleichtern. Das Gesetz geht wie bereits das Strafvollzugsgesetz des Bundes davon aus, dass es nicht nur eine Aufgabe des Staates, sondern der gesamten Gesellschaft ist, an der Eingliederung der Gefangenen mitzuwirken.

(11) Einzelunterbringung während der Einschlusszeiten ist als Grundsatz festgeschrieben. Dieser Grundsatz ist elementar, weil er nicht zuletzt auch dem Schutz der Gefangenen vor Übergriffen dient. Er kann nur in Ausnahmefällen aus bestimmten Gründen durchbrochen werden.

(12) Das Berliner Strafvollzugsgesetz (Artikel 1) sieht den geschlossenen und den offenen Vollzug als gleichrangige Unterbringungsformen vor, da die Unterbringung der Gefangenen allein von deren Eignung für die jeweilige Vollzugsform abhängt.

(13) Das Berliner Strafvollzugsgesetz (Artikel 1) trägt dem Bedürfnis der Gefangenen nach gemeinsamen sozialen Kontakten durch eine Verdoppelung der Besuchszeit auf mindestens zwei Stunden im Monat ab 1. Januar 2018 Rechnung. Bei Besuchen minderjähriger Kinder der Gefangenen wird zudem eine weitere Stunde Besuch pro Monat gewährt. Auch der Langzeitbesuch wurde in das Gesetz aufgenommen.

(14) Die Regelung zur Leitung der Justizvollzugsanstalt berücksichtigt die Verantwortung der Anstaltsleitung für den Vollzug und spiegelt die vielfältigen Anforderungen, die an eine Anstaltsleiterin oder einen Anstaltsleiter als Führungskraft gestellt werden, wider.

(15) Der Berliner Vollzugsbeirat, der im konstruktiven und wechselseitigen Austausch mit Vertreterinnen und Vertretern der Aufsichtsbehörde steht und für die Öffentlichkeit analysierend und beratend bei der Planung und Entwicklung des gesamten Berliner Justizvollzugs mitwirkt, hat nunmehr eine gesetzliche Regelung erfahren.

(16) Das Berliner Strafvollzugsgesetz (Artikel 1) sieht Betreuungsmaßnahmen im Sinne des § 66c Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs (StGB) vor, um die Gefährlichkeit der Gefangenen, für die Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten ist, bereits im Vollzug der Freiheitsstrafe möglichst soweit zu reduzieren, dass die Vollstreckung der Unterbringung oder deren Anordnung entbehrlich wird.

2. Das Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz (Artikel 2) stellt ein Ablösungsgesetz dar, um es im Hinblick auf das erforderliche Änderungspensum nachvollziehbar an den Aufbau und die Struktur des Berliner Strafvollzugsgesetzes (Artikel 1) anzupassen.

a) Den Anforderungen an einen konsequent am Resozialisierungsgedanken sowie an rechts- und sozialstaatlichen Erwägungen ausgerichteten Jugendstrafvollzug trägt das Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz (Artikel 2) durch die im Wesentlichen gleichen gesetzlichen Standards wie das Berliner Strafvollzugsgesetz (Artikel 1) Rechnung, insofern wird auf die dortigen Ausführungen (II.1.b) Bezug genommen.

b) Folgende für den Jugendstrafvollzug besonderen Vollzugsbedingungen werden neben den bereits aus dem bisherigen Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz übernommenen Besonderheiten ergänzend geregelt:

(1) Im Hinblick auf die Erfahrungen aus der Praxis gerade mit jungen männlichen Gefangenen untereinander und in Ausprägung des Gegensteuerungsgrundsatzes wird bei den Grundsätzen der Vollzugsgestaltung ausdrücklich betont, dass Jugendstrafgefangene insbesondere vor Übergriffen zu schützen sind.

(2) In Angleichung an die bisherigen Leitlinien der Förderung und Erziehung wird im Regelungstext im Verhältnis zum bisherigen Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz der Förderauftrag noch mehr Betonung finden, da der Förderbegriff den Schwerpunkt auf die Unterstützung von klar definierten Lernprozessen stellt und er die Notwendigkeit, individuell zugeschnittene Integrationskonzepte zu entwickeln betont; er berücksichtigt zudem auch die altersspezifischen Belange einer mehrheitlich volljährigen Gefangenengruppe besser.

(3) Die Jugendstrafgefangenen sind - wie bisher schon nach § 4 JStVollzG in der bisherigen Fassung – weiterhin zur Mitwirkung an der Erreichung des Vollzugsziels

verpflichtet. Diese bestehende Pflicht zur Mitwirkung sieht darüber hinaus als Neuerung vor, dass die Anstalt Anreize zur Mitwirkung durch Anerkennung und Belohnungssysteme schaffen kann. Diese Möglichkeit trägt dem Förder- und Erziehungsgedanken mit dem Ziel Rechnung, dass nicht nur auf Fehlverhalten zu reagieren ist, sondern positives Verhalten durch Lob und Vergünstigungen bestärkt werden soll. Jugendstrafgefangene, die vor der Inhaftierung nicht selten vernachlässigt und „laufen gelassen wurden“, soll das positive Gefühl von Erfolgserlebnissen vermittelt werden.

(4) Es erfolgt keine ausdrückliche gesetzliche Erwähnung in Abweichung zum Straf- und Untersuchungshaftvollzug (Artikel 1 und 3), dass eine gemeinsame Unterbringung der Jugendstrafgefangenen mit deren Zustimmung auch zu zweit erfolgen kann, wenn eine Gefahr für Leben oder eine ernsthafte Gefahr für die Gesundheit einer oder eines Jugendstrafgefangenen besteht. Zwar verschließt sich die gesetzliche Regelung – ausnahmsweise Unterbringung zu zweit mit Zustimmung der Jugendstrafgefangenen - damit nicht einer Doppelbelegung zur Suizidprophylaxe, jedoch soll dadurch deutlich werden, dass die Praxis bei jungen Menschen noch zurückhaltender sein muss, da es sich hier um junge Gefangene handelt, die regelmäßig Reifeverzögerungen aufweisen und sich selbst noch in prägenden Phasen ihrer Persönlichkeit befinden.

(5) Der Wohngruppenvollzug als Regelvollzugsform erfährt im Vergleich zur bisherigen Gesetzeslage eine noch detailliertere Regelung, auch in Abgrenzung zu den Wohnbereichen im Berliner Strafvollzugsgesetz (§ 14 Berliner Strafvollzugsgesetz (StVollzG Bln, Artikel 1). Der Wohngruppenvollzug, bei dessen Belegung vornehmlich das Alter, die Dauer der zu vollziehenden Jugendstrafe sowie die dem Vollzug zu Grunde liegenden Straftaten zu berücksichtigen sind, zeichnet sich durch eine besondere pädagogische Betreuung aus.

(6) Bei dem definierten Ziel von Qualifizierung und Arbeit wird die besondere Bedeutung von schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen, zu deren Teilnahme Jugendstrafgefangene verpflichtet sind, nochmals betont. Sie dienen dem Ziel, durch Vermittlung geeigneter Lernmodelle, schulischem Nachholbedarf zu begegnen, die Lebenssituation zu stabilisieren, Beständigkeit und Selbstdisziplin aufzubauen, Eigenverantwortung und Motivation zu entwickeln sowie das Selbstwertgefühl zu verbessern.

(7) Die Jugendstrafgefangenen haben den Vorgaben des grundlegenden Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Jugendstrafvollzug folgend nach dem Jugendstrafvollzugsgesetz in der bisherigen Fassung eine Mindestbesuchszeit von vier Stunden im Monat, die daher deutlich höher ist als im Verhältnis zum Strafvollzug (Artikel 1). Im Gleichzug und wiederum im Verhältnis zum Strafvollzug ist ihnen zusätzlich eine klar definierte erweiterte Besuchszeit für Besuche von ihren minderjährigen Kindern zu gewähren, die mithin zweit weitere Stunden beträgt (Berliner Strafvollzugsgesetz (Artikel 1): eine weitere Stunde).

(8) Beim Langzeitausgang findet sich - wie für den offenen Vollzug der Strafgefangenen – nicht die ausdrückliche zeitliche Regelung, dass dieser erst nach mindestens sechs Monaten Vollzugsdauer gewährt werden soll; diese Regelung wäre im Hinblick auf den vorherrschenden Förder- und Erziehungsgedanken im Jugendstrafvollzug für die Praxis zu starr.

(9) Das Jugendstrafvollzugsgesetz sieht vor, dass Disziplinarmaßnahmen das letzte Mittel der Wahl sein sollen. Der jetzige Entwurf stellt diesen Grundsatz noch stärker klar und verdeutlicht für die Praxis durch einen abschließenden Maßnahmenkatalog – wie er sich auch in anderen Landesgesetzen zum Jugendstrafvollzug findet – was für erzieherische Maßnahmen und in welchem Umfang vor Disziplinarmaßnahmen in Betracht kommen, sofern eine einvernehmliche Konfliktregelung ausscheidet. Als erzieherische Maßnahme für die Dauer von allenfalls jeweils einer Woche kommen beispielsweise die Beschränkung oder der Entzug einzelner Gegenstände in Betracht, die Erteilung von Weisungen oder der Ausschluss von gemeinsamer Freizeit. Die erzieherischen Maßnahmen, die es den Bediensteten ermöglichen auf Verfehlungen zeitnah und flexibel zu reagieren, sollen mit der Verfehlung grundsätzlich im Zusammenhang stehen.

(10) Das Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz (Artikel 2) sieht ebenfalls Betreuungsmaßnahmen im Sinne des § 66c Absatz 1 Nummer 1 StGB vor, um die Gefährlichkeit der Jugendstrafgefangenen, für die Sicherungsverwahrung vorbehalten ist, bereits im Vollzug möglichst soweit zu reduzieren, dass deren Anordnung entbehrlich wird.

3. Die Änderungen des Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetzes und Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes (Artikel 3 und 4) betreffen notwendige Anpassungen zur Vereinheitlichung der Berliner Vollzugsgesetze.

Darüber hinaus ist im Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz (Artikel 3) nunmehr eine gemeinsame Unterbringung von Untersuchungsgefangenen mit Strafgefangenen, die sich zum Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft ihres Strafurteils in Untersuchungshaft befunden haben und für die zur Verlegung in die für sie zum Vollzug der Freiheitsstrafe zuständige Anstalt binnen kurzer Zeit ein Vollzugs- und Eingliederungsplan erstellt wird, zulässig. Wie schon bisher § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz (UVollzG Bln) berücksichtigt diese weitere Ausnahme, dass unabhängig von der Zustimmung der Untersuchungsgefangenen eine strikte Trennung von Untersuchungsgefangenen und Strafgefangenen in der Praxis nicht ausnahmslos möglich ist. Die Vorschrift trägt einem praktischen Bedürfnis in Untersuchungshaftanstalten Rechnung, da die Untersuchungshaft mit Eintritt der Rechtskraft des Urteils unmittelbar in Strafhaft übergeht. Die nunmehrigen Strafgefangenen unter diesen Umständen zunächst in eine andere Anstalt zu verlegen, um sie dann wiederum nach Erstellung des Vollzugs- und Eingliederungsplan in die für sie tatsächlich zuständige Anstalt zum Vollzug der Freiheitsstrafe zu verlegen, wäre für diese Strafgefangenen, die noch unter dem

besonderen Eindruck ihrer frischen Verurteilung stehen, mit unverhältnismäßigen Belastungen verbunden. Etwaige bereits aufgebaute vertraute Tagesstrukturen in Form von Qualifizierungs-, Arbeits- und Freizeitmaßnahmen und der Kontakt zu bekannten Bezugsbediensteten müssten aufgegeben werden.

4. Der hiesige Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Berliner Justizvollzugs hat nach § 41 GGO II den beteiligten Fachkreisen und Verbänden zur Anhörung vorgelegen. Die wesentlichen im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahrens vertretenen Ansichten und die daraufhin erfolgten Änderungen des Gesetzesentwurfs lassen sich im Sinne des § 46 Absatz 2 Satz 2 GGO II wie folgt zusammenfassen:

Mehrfach positiv ist der dem vorliegenden Entwurf zu Grunde liegende verstärkte Resozialisierungsgedanke, insbesondere weil der Vollzug schon zu Beginn auf die Eingliederung der Gefangenen hinzuwirken hat, bewertet worden.

Ebenfalls begrüßt wird die an mehreren Stellen im Gesetz vorgesehene Zusammenarbeit der Anstalten mit externen Einrichtungen und Personen. Insofern ist die Anregung aufgegriffen worden, diese Einrichtungen und Personen im Gesetz konkreter zu bezeichnen. Gleichzeitig hat aus datenschutzrechtlichen Gründen Berücksichtigung gefunden, dass eine solche Zusammenarbeit nur unter Beteiligung der Gefangenen erfolgen kann. § 46 Absatz 2 StVollzG Bln (Artikel 1), § 48 Absatz 2 JStVollzG Bln (Artikel 2) und § 47 Absatz 2 SVVollzG Bln (Artikel 4) haben jeweils neben weiteren Personen und Einrichtungen eine Ergänzung um die Zusammenarbeit unter Beteiligung der Gefangenen/Jugendstrafgefangenen/Untergebrachten mit den Agenturen für Arbeit, den Trägern der Sozialversicherung und der Sozialhilfe, den Hilfeeinrichtungen anderer Behörden, den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege und der Forensisch-Therapeutischen Ambulanz erfahren. Zudem ist der Vorschlag des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit übernommen worden, in denjenigen Regelungen eine sprachliche Klarstellung aufzunehmen, in denen mit Personen nur Bedienstete der Anstalt und keine Externen gemeint sind. § 8 Absatz 2 und § 97 Absatz 4 StVollzG Bln (Artikel 1), § 10 Absatz 2 und § 100 Absatz 3 JStVollzG Bln, § 61 Absatz 4 UVollzG Bln (Artikel 3) sowie § 7 Absatz 2 und § 95 Absatz 3 SVVollzG Bln (Artikel 4) sind insofern geändert worden.

Neben den Bestimmungen zum Diagnostikverfahren und zur Sozialtherapie in sozialtherapeutischen Einrichtungen sind die vorgesehenen Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels und der damit einhergehenden Erleichterung des Übergangs in die Freiheit befürwortet worden. Zudem ist die gesetzliche Normierung des Berliner Vollzugsbeirats gelobt worden.

Die Regelung zur verletztenbezogenen Vollzugsgestaltung in den Artikeln 1, 2 und 4 (vgl. § 6 StVollzG Bln (Artikel 1)) hat sowohl Lob als auch Kritik erfahren. Hinsichtlich der Gründe, die dazu bewogen haben, eine solche Bestimmung in den Gesetzesentwurf aufzunehmen, wird auf die Begründung zu § 6 StVollzG Bln (Artikel 1) verwiesen.

Die Vorschrift zu den Seelsorgerinnen und Seelsorgern in den jeweiligen Justizvollzugsgesetzen (Artikel 1 bis 4) hat jeweils einen zusätzlichen Absatz 4 erhalten, der den Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen den zugelassenen

Seelsorgerinnen und Seelsorgern und den Gefangenen, die seelsorgerische Hilfe in Anspruch nehmen, aufgreift und unter anderem regelt, dass seelsorgerische Einzelgespräche weder beaufsichtigt noch inhaltlich überwacht werden (vgl. § 105 Absatz 4 StVollzG Bln (Artikel 1)). Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf die Norm und die dazugehörige Begründung hingewiesen.

Die in § 29 StVollzG Bln (Artikel 1) bisher vorgesehene Mindestbesuchszeit von einer Stunde (eine weitere für Besuche minderjähriger Kinder der Gefangenen) ist als zu gering erachtet worden. Die gesetzliche Festlegung der Anzahl von Mindestbesuchsstunden ist für die tragfähigen Außenkontakte der Gefangenen von großer Bedeutung. Dies gilt vor allem für solche Gefangenen, die im geschlossenen Vollzug untergebracht sind und noch keine Vollzugslockerungen erhalten. Die gegenwärtige Berliner Praxis, den Gefangenen über die gesetzliche Verpflichtung des Strafvollzugsgesetzes des Bundes hinaus in der Regel zwei Stunden statt eine Stunde Besuch im Monat zu ermöglichen, hat sich deshalb bewährt. Sie ist nunmehr neben der einen weiteren Stunde Besuch für minderjährige Kinder der Gefangenen als gesetzliche Regelung in § 29 Absatz 1 Satz 2 StVollzG Bln (Artikel 1) verpflichtend aufgenommen worden. Bis zum 31. Dezember 2017 gilt gemäß § 118 Absatz 2 StVollzG Bln (Artikel 1) die Übergangsregelung von mindestens einer Stunde Gesamtdauer Besuch im Monat. Mit Blick auf die anstehenden Pensionierungen und zur Umsetzung der geplanten Stabilisierung der Ausbildungszahlen für den allgemeinen Vollzugsdienst und der zu erwartenden Abschlüsse der derzeit laufenden Ausbildungslehrgänge bedarf es dieser Übergangsfrist.

Im Hinblick auf das Vorbringen der Fachkreise und Verbände sind die frauenspezifischen Regelungen in den Vollzugsgesetzen in § 25 Absatz 1 StVollzG Bln (Artikel 1) und entsprechend in den übrigen Artikeln um die Feststellung, dass für schwangere oder stillende Gefangene die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes über die Gestaltung des Arbeitsplatzes entsprechend anzuwenden sind, ergänzt worden.

Die Vorschriften zur Unterbringung von weiblichen Gefangenen mit ihren Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres der Kinder, die insofern den gesetzlichen Regelungen im bisherigen Berliner Jugendstrafvollzugs- und Untersuchungshaftvollzugsgesetz entspricht, hat im Hinblick auf die Regelung des § 80 StVollzG des Bundes, der eine Unterbringung von Kindern, die noch nicht schulpflichtig sind, ermöglicht, Kritik erfahren. Die jetzige Regelung bildet die vollzugliche Praxis ab und gründet sich auf der gemeinsamen Richtlinie der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung, der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung sowie der für Frauen zuständigen Senatsverwaltung zu den Standards der gemeinsamen Unterbringung von Müttern und Kindern im Strafvollzug, Jugendstrafvollzug und Untersuchungshaftvollzug. Die Begründungen zu § 15 StVollzG Bln (Artikel 1) und § 17 StVollzG Bln (Artikel 2) enthalten nunmehr eine ausführlichere Erläuterung für die zeitliche Grenze im Gesetzesentwurf. Es wird insofern auf die dortigen Ausführungen Bezug genommen.

Der Ausschluss des Empfangs von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln ist kritisiert worden, da dies dem Angleichungsgrundsatz widerspreche. Der Ausschluss von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln findet sich bereits im bisherigen Berliner Jugendstrafvollzugs- und Untersuchungshaftvollzugsgesetz und hat sich

insofern in der vollzuglichen Praxis bewährt; zumal der für die Gefangenen angebotene Anstaltseinkauf über ein umfangreiches Sortiment verfügt. Entscheidender Grund für den Ausschluss von Paketen, die Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemittel sowie Arzneimittel enthalten, ist, dass die Kontrolle solcher Pakete einen erheblichen Aufwand erfordert und die damit beschäftigten Bediensteten von anderen wichtigen Aufgaben des Vollzugs abhält.

Die Systematik der §§ 42 StVollzG Bln (Artikel 1) und 44 JStVollzG Bln (Artikel 2) - Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels - ist diskutiert worden. In Anlehnung an den Aufbau des bisherigen § 40 SVVollzG Bln hat zur Verbesserung der Struktur und des Verständnisses der Bestimmungen eine Überarbeitung stattgefunden.

3. Zu Artikel 3 (Änderung des Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine Anpassung der Inhaltsübersicht im Hinblick auf die vorgenommenen Änderungen im Regelungstext.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Durch den Verweis auf § 119 Absatz 1 StPO wird ausdrücklich klargestellt, dass wie die Anordnung und Fortdauer der Untersuchungshaft auch die Auferlegung von der Verfahrenssicherung dienenden Beschränkungen das gerichtliche Verfahrensrecht betrifft. Der Bundesgesetzgeber kann im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung – nach wie vor, auch wenn das Recht des Untersuchungshaftvollzugs ausschließlich Sache der Länder ist – solche Maßnahmen regeln, die sich auf den Zweck der Untersuchungshaft (Abwehr von Flucht-, Verdunkelungs-, und Wiederholungsgefahren) beziehen. Von dieser Gesetzgebungsbefugnis hat der Bundesgesetzgeber durch die seit dem 1. Januar 2010 geltende Neufassung des § 119 StPO auch Gebrauch gemacht, so dass sich Beschränkungen, die wegen des Zwecks der Untersuchungshaft erforderlich sind, nach § 119nF StPO richten.

Zu Nummer 3 (§ 4)

Es werden ergänzende Anpassungen entsprechend § 4 Absatz 1 und Absatz 2 StVollzG Bln (Artikel 1) in § 4 vorgenommen. § 4 Absatz 2 Satz 1 nimmt nunmehr ausdrücklich die sich bereits aus Artikel 1 GG ergebende Verpflichtung der Anstalt auf, die Würde der inhaftierten Menschen zu achten und zu schützen. Das beinhaltet – insbesondere auch mit Blick auf die für die Untersuchungsgefangenen streitende Unschuldsvermutung – die Selbstverständlichkeit, dass Bedienstete den Untersuchungsgefangenen mit Achtung und unter Wahrung gesellschaftlicher Umgangsformen entgegenzutreten haben. Im Übrigen wird auf Gesetzesbegründung zu § 4 StVollzG Bln (Artikel 1) verwiesen.

Zu Nummer 4 (§ 5)

§ 5 Absatz 2 enthält redaktionelle Anpassungen an § 3 Absatz 6 StVollzG Bln (Artikel 1).

Zu Nummer 5 (§ 6)

Es erfolgen durch die Ergänzung der Überschrift des § 6 und die Änderungen in Absatz 1 sowie im neuen Satz 2 von Absatz 4 sprachliche Anpassungen an § 5 StVollzG Bln (Artikel 1). Der bisherige § 6 Absatz 4 Satz 2 ist aufgehoben worden, da es dieses Satzes im Hinblick auf den im Jahr 2010 in Kraft getretenen § 140 Absatz 1 Nummer 4 StPO nicht mehr bedarf. § 140 Absatz 1 Nummer 4 StPO erklärt nunmehr die Verteidigung für notwendig, wenn gegen den Beschuldigten Untersuchungshaft gemäß §§ 112, 112a StPO vollstreckt wird. Eine Verteidigerin

oder ein Verteidiger ist daher unverzüglich durch das Gericht bereits bei Aufrechterhaltung des Haftbefehls ohne Aussetzung des Vollzugs zu bestellen.

Zu Nummer 6 (§ 7)

Durch die Änderungen des § 7 wird entsprechend § 7 StVollzG Bln (Artikel 1) gesetzlich normiert, dass im Zuge der Aufnahme erforderlichenfalls Sprachmittlerinnen oder Sprachmittler von der Anstalt hinzuzuziehen sind und dass den Untersuchungsgefangenen eine Hausordnung auszuhändigen beziehungsweise anderweitig dauerhaft zur Verfügung zu stellen ist. In Absatz 4 wird klarstellend für die verfahrenssichernde Anordnung der Bezug zu der Regelung in § 119 Absatz 1 StPO hergestellt.

Zu Nummer 7 (§ 8)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an § 17 StVollzG Bln (Artikel 1) und in § 8 Absatz 1 Satz 3 um eine sprachliche Konkretisierung.

Zu Nummer 8 (§ 9)

Es sind redaktionelle Änderungen zur Anpassung an die Regelungen des § 45 Absatz 1, 3 und 4 StVollzG Bln (Artikel 1) vorgenommen worden. In § 9 Absatz 2 Satz 2 ist ergänzend eine Ausführung zur Befolgung einer gerichtlichen Ladung auch dann zu ermöglichen, wenn diese aus sonstigen prozessualen Gründen erforderlich ist. Dies kann beispielsweise im Rahmen eines Zivilverfahrens vor dem Amtsgericht der Fall sein. Es besteht kein Anwaltszwang vor den Amtsgerichten im Zivilverfahren und die Untersuchungsgefangenen können sich deshalb als Partei selbst vertreten. Erscheinen sie dann nicht zum Gerichtstermin, unabhängig davon, ob das Zivilgericht ihr persönliches Erscheinen nach § 141 ZPO angeordnet hat, ergeht gegen sie als Kläger stets und als Beklagte bei schlüssiger Klage ein Versäumnisurteil. In § 9 Absatz 2 Satz 4 handelt es sich erneut um sprachliche Konkretisierungen.

Zu Nummer 9 (§ 11)

Wie § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 berücksichtigt die neu eingefügte Nummer 4 ebenfalls, dass unabhängig von der Zustimmung der Untersuchungsgefangenen eine strikte Trennung von Untersuchungsgefangenen und Strafgefangenen in der Praxis nicht ausnahmslos möglich ist. Die Vorschrift trägt einem praktischen Bedürfnis in Untersuchungshaftanstalten Rechnung, da die Untersuchungshaft mit Eintritt der Rechtskraft des Urteils unmittelbar in Strafhaft übergeht. Sofern die Urteilsgründe noch nicht abgesetzt sind, liegt zudem oftmals noch kein vollständiges Aufnahmeersuchen der Strafvollstreckungsbehörde vor. Die nunmehrigen Strafgefangenen unter diesen Umständen zunächst in eine andere Anstalt zu verlegen, um sie dann wiederum nach Erstellung des Vollzugs- und Eingliederungsplan in die für sie tatsächlich zuständige Anstalt zum Vollzug der Freiheitsstrafe zu verlegen, wäre für diese Strafgefangenen, die noch unter dem

besonderen Eindruck ihrer frischen Verurteilung und dem nicht aufgehobenen Haftbefehl stehen, mit unverhältnismäßigen Belastungen verbunden. Sie kämen in eine neue Umgebung mit ihnen fremden Mitgefangenen und fehlenden Bezugsbediensteten; etwaige bereits aufgebaute vertraute Tagesstrukturen in Form von Qualifizierungs- Arbeits- und Freizeitmaßnahmen müssten aufgegeben werden. Im Hinblick auf das überschaubare Zeitfenster bis zur Erstellung eines Vollzugs- und Eingliederungsplans für diese Gefangenengruppe verbunden mit der umgehenden Verlegung in die für sie zuständige Anstalt, ist eine gemeinsame Unterbringung mit Untersuchungsgefangenen außerhalb der Einschlusszeiten vertretbar. Es besteht dadurch auch nicht die Gefahr, dass die Unschuldsvermutung beim Umgang mit den Untersuchungsgefangenen in Vergessenheit gerät. Denn zum einen waren diese Strafgefangenen bis vor kurzer Zeit selbst noch Untersuchungsgefangene, und zum anderen befinden sie sich lediglich nur noch bis zur Erstellung ihrer Vollzugs- und Eingliederungsplanung in der Untersuchungshaftanstalt; die eigentliche Umsetzung der Maßnahmen ihres Vollzugs- und Eingliederungsplanes erfolgt dann in der für sie zum Vollzug der Freiheitsstrafe zuständigen Anstalt.

Zu Nummer 10 (§§ 12 und 13)

Bei den Neufassungen der §§ 12 und 13 handelt sich um Anpassungen zur Vereinheitlichung der Systematik der Berliner Vollzugsgesetze. Es findet hinsichtlich der Unterbringung der Untersuchungsgefangenen nicht mehr eine Einteilung nach Arbeit, Freizeit und Ruhezeit statt, sondern es wird gemäß §§ 12 und 13 StVollzG Bln (Artikel 1) zwischen der Unterbringung während der Einschlusszeiten und dem Aufenthalt außerhalb der Einschlusszeiten unterschieden.

Zu Nummer 11 (§ 14)

Die Änderung betrifft redaktionelle Anpassungen zur sprachlichen Vereinheitlichung der Berliner Vollzugsgesetze im Hinblick auf § 15 StVollzG Bln (Artikel 1).

Zu Nummer 12 (§ 15)

§ 15 Absatz 1 wird redaktionell an § 51 StVollzG Bln (Artikel 1) angepasst. Der neu eingefügte Absatz 2 greift die Regelung des § 66 StVollzG Bln (Artikel 1) auf und bestimmt in Satz 1, dass für die Untersuchungsgefangenen Eigengeldkonten geführt werden. Erfasst werden zum einen die Gelder, die die Untersuchungsgefangenen in den Vollzug als Bargeld mitbringen, zum anderen gehören dazu die Gelder, die die Untersuchungsgefangenen als Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe gemäß § 25 erhalten sowie sonstige Gelder, die für die Untersuchungsgefangenen eingezahlt oder überwiesen werden. Externe Konten der Untersuchungsgefangenen und darauf eingehende Gelder werden von der Bestimmung nicht erfasst. Nach Satz 2 ist der Besitz von Bargeld in der Anstalt untersagt. Ausländische Zahlungsmittel werden gemäß Satz 3 in der Regel in der Zahlstelle verwahrt oder zur Habe genommen. Die Änderungen zum persönlichen Gewahrsam der Untersuchungsgefangenen gemäß § 15 Absatz 3 und 4 tragen dem Umstand Rechnung, dass in § 53 StVollzG Bln (Artikel 1) insofern sowohl die Aufbewahrung von Gegenständen hinsichtlich des Umfangs und der Art eine gesetzliche Konkretisierung erfahren hat als auch die Regelungen

zur Verwertung und Vernichtung. Es sind daher ergänzend zur bisherigen Regelung gesetzliche Anpassungen vorgenommen worden. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf die Gesetzesbegründung zu den §§ 51, 66 und 53 StVollzG Bln (Artikel 1) verwiesen.

Zu Nummer 13 (§ 16)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen im Hinblick auf § 52 StVollzG Bln (Artikel 1) und § 119 Absatz 1 StPO.

Zu den Nummern 14 und 15 (§§ 17 und 18)

Die Vorschriften zur Kleidung und Verpflegung sowie zum Einkauf sind redaktionell an die §§ 57 bis 59 StVollzG Bln (Artikel 1) angepasst worden. Dabei handelt sich in § 17 lediglich um wenige sprachliche Anpassungen; der Grundsatz, dass Untersuchungsgefangene eigene Kleidung tragen dürfen, bleibt hiervon unberührt. Bei der Verpflegung gemäß § 18 ist entsprechend § 58 StVollzG Bln (Artikel 1) in Absatz 1 mit aufgenommen worden, dass den Untersuchungsgefangenen zu ermöglichen ist, sich fleischlos zu ernähren und dass geschlechtsspezifische Unterschiede in der Ernährungsweise von männlichen und weiblichen Untersuchungsgefangenen zu berücksichtigen sind. In Absatz 2 bis 4 finden sich weitere redaktionelle Anpassungen an § 59 StVollzG Bln (Artikel 1). Bei den verfahrenssichernden Anordnungen erfolgt erneut der Verweis auf § 119 Absatz 1 StPO.

Zu Nummer 16 (§ 19)

Redaktioneller Hinweis auf die in § 119 StPO geregelten verfahrenssichernden Anordnungen. Dieser Hinweis findet sich noch mehrfach in den nachfolgenden Regelungen des Gesetzes.

Zu Nummer 17 (§ 20)

Die Benachrichtigung bei schwerer Erkrankung von Untersuchungsgefangenen hat im Hinblick auf deren Einwilligung in § 20 Absatz 3 eine gesetzliche Präzisierung erfahren, die § 77 StVollzG Bln (Artikel 1) entspricht. Im Übrigen ist § 20 an die Vorschrift des § 73 StVollzG Bln (Artikel 1) angeglichen worden.

Zu Nummer 18 (§ 21)

Die Neufassung der Regelung zu Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge in § 21 entspricht der Regelung des § 75 StVollzG Bln (Artikel 1) und trägt den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in seinem Beschluss vom 23. März 2011 (2 BvR 882/09, BVerfGE 128, 282-322) Rechnung.

Zu Nummer 19 (§ 22)

Die Änderungen des § 22 stellen redaktionelle Änderungen entsprechend § 70 und § 71 Absatz 3 StVollzG Bln (Artikel 1) dar. Sofern die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter Entscheidungen nicht unmittelbar selbst zu treffen haben, sondern diese vielmehr an Bedienstete delegieren können, steht im Gesetz als Entscheidungsträger nunmehr allgemein die Anstalt. Diese Anpassung findet sich auch in § 22 Absatz 5 und in weiteren folgenden Bestimmungen.

Zu Nummer 20 (§ 23)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die Regelungen der §§ 76 Absatz 3 und 71 Absatz 2 StVollzG Bln (Artikel 1) und in dem neuen Absatz 4 um eine sprachliche Änderung zur Erleichterung der Lesbarkeit.

Zu Nummer 21 (§ 24)

Für die Untersuchungsgefangenen, die arbeiten oder einer sonstigen Beschäftigung nach Absatz 2 oder 3 nachgehen, werden entsprechend § 25 StVollzG Bln (Artikel 1) in § 24 Absatz 4 Regelungen zu den Beschäftigungsbedingungen und zur Ablösung vom Beschäftigungsplatz aufgenommen. Als vollzugliche Besonderheit sieht Absatz 4 Satz 3 Nummer 3 die Ablösung zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung nach § 119 Absatz 1 StPO vor.

Zu Nummer 22 (§ 25)

Die Absätze 2 bis 6 sind hinsichtlich des Arbeitsentgelts und der Ausbildungsbeihilfe an die Vergütungsvorschriften des § 61 StVollzG Bln (Artikel 1) und Absatz 7 bezüglich des Taschengeldes an § 65 Absatz 3 (Artikel 1) redaktionell angeglichen worden. Absatz 8 bestimmt in redaktioneller Anpassung an § 27 StVollzG Bln (Artikel 1), dass Untersuchungsgefangene nach für einen gewissen Zeitraum kontinuierlich geleisteter Tätigkeit einen Anspruch auf bezahlte Freistellung von der Arbeit oder von der Bildungsmaßnahme haben.

Zu den Nummern 23 bis 25 (§§ 26 bis 28)

§ 26 enthält redaktionelle Anpassungen an § 60 StVollzG Bln (Artikel 1), § 27 Absatz 2 an § 54 StVollzG Bln (Artikel 1) und § 28 an § 56 StVollzG Bln (Artikel 1).

Zu den Nummern 26 und 27 (§§ 29 und 30)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen in Anpassung an § 55 StVollzG Bln (Artikel 1) und den Abschnitt 12 des Berliner Strafvollzugsgesetzes (Artikel 1).

Zu Nummer 28 (§ 32)

§ 32 beinhaltet redaktionelle Änderungen zur Vereinheitlichung mit § 28 StVollzG Bln (Artikel 1).

Zu Nummer 29 (§ 33)

Bei § 33 Absatz 1 handelt es sich um redaktionelle Anpassungen an § 29 Absatz 1 StVollzG Bln (Artikel 1), bei Absatz 3 an § 29 Absatz 3 StVollzG Bln (Artikel 1), bei Absatz 4 an § 31 Absatz 1 StVollzG Bln (Artikel 1) und bei Absatz 6 an § 31 Absatz 7 StVollzG Bln (Artikel 1).

Zu Nummer 30 (§§ 34 bis 38)

Bei § 34 handelt es sich um redaktionelle Angleichungen an § 29 Absatz 5 und § 39 Absatz 4 StVollzG Bln (Artikel 1). In § 35 beziehen sich die redaktionellen Anpassungen auf die folgenden Regelungen des Berliner Strafvollzugsgesetzes (Artikel 1): Absatz 1 wird an § 31 Absatz 3 StVollzG Bln, Absatz 2 an § 32 Absatz 1 StVollzG Bln, Absatz 4 an § 31 Absatz 4 StVollzG Bln und Absatz 5 an § 31 Absatz 6 StVollzG Bln angeglichen. § 36 beinhaltet eine redaktionelle Angleichung an § 34 StVollzG Bln (Artikel 1). Bei § 37 beziehen sich die redaktionellen Änderungen auf die folgenden Absätze: Absatz 1 wird entsprechend § 37 Absatz 1 StVollzG Bln (Artikel 1), Absatz 2 entsprechend § 37 Absatz 2 StVollzG Bln (Artikel 1), Absatz 3 entsprechend § 39 Absatz 1 StVollzG Bln (Artikel 1) und Absatz 4 entsprechend § 39 Absatz 2 StVollzG Bln (Artikel 1) angeglichen.

Zu Nummer 31 (§ 39)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an § 38 StVollzG Bln (Artikel 1).

Zu den Nummer 32 und 33 (§ 40 und § 41)

§ 40 enthält redaktionelle Änderungen in Anpassung an § 33 StVollzG Bln (Artikel 1) und § 41 welche in Anpassung an die Regelungen zu den Paketen gemäß § 41 StVollzG Bln (Artikel 1).

Zu Nummer 34 (§ 42)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an § 81 StVollzG Bln (Artikel 1).

Zu Nummer 35 (§ 43)

Die Änderung betrifft eine sprachliche Anpassung an die neue Gesetzssystematik. Entsprechend dem Berliner Strafvollzugsgesetz (Artikel 1) gibt es keine Einteilung mehr nach Ruhezeiten (vgl. §§ 12, 13 StVollzG Bln).

Zu Nummer 36 (§ 44)

Die Änderungen beziehen sich auf redaktionelle Angleichungen an § 83 StVollzG Bln (Artikel 1).

Zu Nummer 37 (§§ 45 bis 51)

Bei § 45 handelt es sich um redaktionelle Anpassungen an § 84 StVollzG Bln (Artikel 1). Die Änderung in § 46 ist im Hinblick auf das Berliner Justizvollzugsdatenschutzgesetz redaktioneller Art. Die redaktionellen Anpassungen in § 47 beziehen sich hinsichtlich Absatz 2 auf § 86 Absatz 2 StVollzG Bln (Artikel 1), hinsichtlich Absatz 3 auf § 86 Absatz 3 StVollzG Bln (Artikel 1) und hinsichtlich Absatz 4 auf § 86 Absatz 4 Satz 2 StVollzG Bln (Artikel 1). Bei § 48 handelt es sich um eine redaktionelle Änderung in Angleichung an § 86 Absatz 4 Satz 1 StVollzG Bln (Artikel 1). § 49 regelt an § 86 Absatz 5 bis 7 StVollzG Bln (Artikel 1) redaktionell angeglichen die Voraussetzungen sowie Art und Umfang von Fesselung und Fixierung. Die Änderungen in § 50 passen die Anordnung und das Verfahren besonderer Sicherungsmaßnahmen an die Bestimmung des § 87 StVollzG Bln (Artikel 1) an. In § 50 Absatz 6 Satz 1 wird aufgrund der Erheblichkeit der besonderen Sicherungsmaßnahmen – Absonderung und Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum – ebenfalls die Zustimmungspflicht der Aufsichtsbehörde nunmehr gesetzlich geregelt. Die Gesamtdauer ab der die Zustimmung einzuholen ist, liegt allerdings bereits bei mehr als 8 anstatt 30 Tagen innerhalb von zwölf Monaten. Hierbei wird berücksichtigt, dass die durchschnittliche Verweildauer in der Untersuchungshaft bei 3 bis 4 Monaten liegt. Die redaktionellen Anpassungen in § 51 beziehen sich auf § 88 StVollzG Bln (Artikel 1). Aus der redaktionell geänderten Nummerierung der Paragraphen folgt, dass die bisher in § 47 und § 48 geregelten Bestimmungen auf die Plätze der in § 45 und § 46 bereits im Zuge der früheren Änderung des Gesetzes weggefallenen Regelungen und die folgenden Bestimmungen entsprechend aufgerückt sind.

Zu den Nummern 38 bis 43 (§§ 52 bis 56)

Die in den §§ 52 bis 56 vorgenommenen Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung an den Abschnitt 14 des Berliner Strafvollzugsgesetzes (Artikel 1). Es wird auf die §§ 89 bis 93 StVollzG Bln (Artikel 1) sowie die dazugehörige Gesetzesbegründung verwiesen.

Zu den Nummer 44 bis 48 (§§ 57 bis 61)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen in Anpassung an den Abschnitt 15 des Berliner Strafvollzugsgesetzes (Artikel 1). Es wird auf die §§ 94 bis 97 StVollzG Bln (Artikel 1) sowie die dazugehörige Gesetzesbegründung hingewiesen. Hinsichtlich der Aufhebung der bisher in § 57 enthaltenen Bestimmung zum Handeln auf Anordnung wird auf die Gesetzesbegründung zu § 90 StVollzG Bln (Artikel 1) Bezug

genommen. § 97 StVollzG des Bundes gilt in Verbindung mit § 178 Absatz 1 StVollzG des Bundes insofern fort.

Zu Nummer 49 bis 51 (§§ 62 bis 63)

Der zehnte Abschnitt wird an den Abschnitt 16 des Berliner Strafvollzugsgesetzes (Artikel 1) redaktionell angeglichen, insbesondere wird in § 62 für den Untersuchungshaftvollzug zur Aufhebung von Maßnahmen in Übereinstimmung mit § 98 StVollzG Bln (Artikel 1) eine Regelung geschaffen.

Zu Nummer 52 (§ 64)

Es handelt sich um ein redaktionelles Aufrücken in der Nummerierung der Paragrafenreihenfolge.

Zu Nummer 53 (§ 65)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an § 3 Absatz 1 Satz 1 JStVollzG Bln (Artikel 2).

Zu Nummer 54 (§ 66)

§ 66 Absatz 3 wird entsprechend der systematischen Vorgaben aus § 8 um die Benachrichtigung der Personensorgeberechtigten und des Jugendamts auch bei Überstellung der Untersuchungsgefangenen ergänzt.

Zu Nummer 55 (§ 67)

In Angleichung an das Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz (Artikel 2) wird neben der Erziehung bei den jungen Untersuchungsgefangenen auch die Förderung in Absatz 1 betont, da dieser Begriff insbesondere die altersspezifischen Belange der mehrheitlich volljährigen jungen Untersuchungsgefangenen besser zu berücksichtigen vermag. Die Aufhebung des Absatzes 3 ist im Hinblick auf das Berliner Justizvollzugsdatenschutzgesetz redaktioneller Art.

Zu Nummer 56 (§ 68)

Es handelt sich in Absatz 1 um redaktionelle Anpassungen an den Wohngruppenvollzug des § 16 JStVollzG Bln (Artikel 2). Die Streichungen bzw. Aufhebung in Absatz 2 und 3 resultieren daraus, dass entsprechende Regelungen in §§ 12 und 13 aufgenommen worden sind, dass sowohl ein gemeinschaftlicher Aufenthalt als auch eine Unterbringung zu zweit in einem Haftraum nur zulässig sind, wenn dadurch jeweils keine schädlichen Einflüsse zu erwarten sind.

Zu Nummer 57 (§ 69)

Es handelt sich um ein redaktionelles Aufrücken in der Nummerierung der Paragrafenreihenfolge.

Zu den Nummer 58 und 59 (§ 70 und § 71)

§ 70 Absatz 1 und 2 erfahren eine redaktionelle Anpassung an § 31 Absatz 1 JStVollzG Bln (Artikel 2). Absatz 3 wird redaktionell an § 32 Nummer 2 JStVollzG Bln (Artikel 2) angeglichen. Absatz 5 beinhaltet Folgeänderungen in der zitierten Paragrafenkette insbesondere in Hinblick auf die in § 34 und § 38 vorgenommen Änderungen. Gleiches gilt für die Änderung in § 71 Absatz 2; der Besitz eigener Fernsehgeräte ist nunmehr in § 28 geregelt.

Zu Nummer 60 (§ 72)

§ 72 beinhaltet Folgeänderungen im Hinblick auf die geänderte Fassung von § 47 Absatz 3.

Zu Nummer 61 (§ 73)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an § 96 und § 97 JStVollzG Bln (Artikel 2)

Zu den Nummern 62 bis 64 (§§ 74 bis 76)

Es handelt sich hinsichtlich der §§ 74 und 75 um redaktionelle Anpassungen an die aus den §§ 12 und 13 StVollzG (Bln) folgenden Begrifflichkeiten der Unterbringung während der Einschlusszeiten und des Aufenthalts außerhalb der Einschlusszeiten. § 74 Absatz 2 erfährt eine sprachliche Angleichung an § 101 Absatz 3 StVollzG Bln (Artikel 1). Zudem wird § 75 Absatz 2 entsprechend § 102 Absatz 2 StVollzG Bln (Artikel 1) redaktionell dahingehend konkretisiert, dass Hafträume höchstens mit zwei Untersuchungsgefangenen belegt werden dürfen. Dass die Anstalt eine angemessen ausgestattete Bücherei zur Verfügung zu stellen hat, ist in Angleichung an die Systematik des Berliner Strafvollzugsgesetzes (Artikel 1) bei der Bestimmung zur Freizeit (vgl. § 26) nunmehr geregelt und deshalb in § 76 aufgehoben worden.

Zu Nummer 65 (§§ 77 bis 79)

Die Regelung zur Leitung der Anstalt wird redaktionell an die in § 103 StVollzG Bln (Artikel 1) angepasst. Es werden die Aufgaben und Befugnisse der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters als Führungskraft konkretisiert. Die Vorschrift zu den Bediensteten gemäß § 78 wird hinsichtlich ihres Regelungsgehalts an § 104 StVollzG Bln (Artikel 1) redaktionell angeglichen. Gleiches gilt für § 79, der eine redaktionelle Änderung zur Anpassung an § 105 StVollzG Bln (Artikel 1) erfährt.

Zu Nummer 66 (§ 80)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an § 106 Absatz 2 StVollzG Bln (Artikel 1).

Zu Nummer 67 (§ 81)

Es handelt sich um eine redaktionelle Angleichung an § 107 StVollzG Bln (Artikel 1).

Zu Nummer 68 bis 72 (§§ 82 bis 87)

Es handelt sich hinsichtlich § 82 um redaktionelle Anpassungen an § 108 StVollzG Bln (Artikel 1), hinsichtlich § 83 an § 109 StVollzG Bln (Artikel 1) und hinsichtlich § 85 an § 111 StVollzG Bln (Artikel 1). § 84 hat sich nur hinsichtlich der Paragrafennummerierung redaktionell geändert. Durch die Einfügung der §§ 86 und 87 finden sich wie in §§ 112 und 113 StVollzG Bln (Artikel 1) nun auch Regelungen zum Berliner Vollzugsbeirat und zu Besichtigungen der Anstalten im Untersuchungshaftvollzugsgesetz.

Zu Nummer 73 (§§ 88 und 89)

Es erfolgen redaktionelle Anpassungen an die Nummerierung der Gesetzesabschnitte und der einzelnen Paragraphen.